

Die Berufsbildungswerk Bremen GmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen zur beruflichen Erstausbildung gehandicapter Jugendlicher und junger Erwachsener.

Wir expandieren weiter und suchen Ihre Unterstützung!

Für unsere Berufsschule suchen wir zum 01.08.2019 einen

Lehrer (m/w/d) für den Berufsbereich Holz und für allgemeinbildende Fächer

(Politik, Mathematik, Deutsch oder Englisch) in Teilzeit (6 Unterrichtsstunden/Woche). Die Stelle ist befristet bis 31.07.2020.

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Lehramtsstudium (I. und II. Staatsprüfung) oder vergleichbare Lehramtsqualifikation mit entsprechender Fächerkombination
- Berufserfahrung in der Unterrichtsentwicklung und -vermittlung

Wir erwarten:

- Freude an der Arbeit mit Menschen, insbesondere Offenheit gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen (m/w/d) mit Handicap
- Ausgeprägte fachliche, methodische sowie pädagogische und soziale Kompetenzen wie ein hohes Einfühlungsvermögen, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Gute Selbstorganisation
- Gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen:

- Eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Tätigkeit in einem engagierten, multiprofessionellen Team
- Eine wertschätzende, offene Arbeitsatmosphäre
- Eine gezielte Einarbeitung
- Vergütung erfolgt nach dem TV-L EntgO-L
- Möglichkeiten zur Kompetenzentwicklung durch Fort- und Weiterbildung
- Urlaubsregelung analog der Regelung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
- Eine arbeitgeberunterstützte betriebliche Altersversorgung in der VBL
- Teilnahme am Job-Ticket im Bereich des VBN sowie die Nutzung unserer Sportanlagen und unserer Mensa
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, Zeugnisse)

richten Sie bitte bis zum **26.06.2019** per Email an personalstelle@bbw-bremen.de

Schwerbehinderte haben bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung den Vorrang. Sofern Ihnen eine Ablehnung zugeht, werden Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufbewahrt und anschließend vernichtet.